

SATZUNG
DES FÖRDERVEREIN DES KINDERGARTENS
DER EV. - LUTH. KIRCHGEMEINDE DRESDEN – LEUBNITZ - NEUOSTRA

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Dresden – Leubnitz – Neuostra“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist in Dresden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kindergartens der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Dresden – Leubnitz – Neuostra. Dies umfasst insbesondere
 - die finanzielle Förderung der Integrationsarbeit des Kindergartens zur Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, auch die Möglichkeit der Fortbildung von Mitarbeitern des Kindergartens
 - die finanzielle Förderung der Bildungsarbeit und Erziehungsarbeit des Kindergartens
 - die Ausstattung des Kindergartens mit Sachmitteln und Arbeitsmitteln für die Erziehung, Bildung und Integration in Abstimmung mit dem Träger des Kindergartens
 - die aktive Mithilfe und Unterstützung des Kindergartens bei der Durchführung von Veranstaltungen
 - Helfen und Fördern insbesondere dort, wo im Sinne der Kindertagesstätte, der Erzieher wie auch der Kinder und Integrationskinder ein besonderer Bedarf vorliegt
 - die Förderung der Vermittlung von christlichen Werten
 - Förderung der Vorbereitung der Kinder, insbesondere Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, für den weiteren Bildungsweg
 - die Förderung der Darstellung des Kindergartens in der Öffentlichkeit
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der Förderung des Integrationskindergartens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die gesamte Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. - Luth. Kirchgemeinde Dresden – Leubnitz – Neuostra zur Verwendung für die Förderung des Kindergartens und der Erziehung wie auch Jugendbildung, insbesondere für die Integration behinderter Kinder, wobei die Verwendung ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfolgen darf.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag (die Aufnahme in den Verein) entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft im Verein begründet keinen Anspruch für die Kinder der Vereinsmitglieder auf einen Kindergartenplatz.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über welche von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - durch Austritt
 - durch Ausschluß aus dem Verein
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde hiergegen einzulegen, über welche von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.
6. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Protokollführer (Gesamtvorstand). Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des Vorstandes beschließen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
 - Abschluss und Beendigung von Verträgen
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
6. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

8. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
9. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag in Textform zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren. Der Vorstand kann sich abweichend hiervon und in Ergänzung hierzu auch eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mittelverwendung

Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit einem Vertreter der Kindergartenleitung und einem Vertreter des Kirchenvorstandes. Die Mittelverwendung erfolgt regelmäßig, indem der Vorstand die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel des Vereins entsprechend den Vorgaben der Satzung und gegebenenfalls Beschlüssen der Mitgliederversammlung dem Kindergarten zu Händen der Kindergartenleitung und eines Vertreters des Kirchenvorstandes zur Verfügung gestellt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsrates, Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Ausschluss aus dem Verein
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Rechnungsprüfung oder Bestimmung von Rechnungsprüfern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal pro Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
8. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, falls nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.
10. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied durch schriftliche Vollmacht zulässig.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
13. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
14. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.
15. Es gilt der Kandidat als gewählt, welcher die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.
16. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja - Stimmen, Zahl der Nein - Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.